

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freiburg, 14. Februar

1929

Carl

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Erzdiözesanen!

Su den wichtigsten Einrichtungen im menschlichen Leben gehört die Ehe.

Sie wurde durch Gott selber eingesetzt, und von ihr ist das Wohl der Gatten und Kinder, wie auch des Volkes bedingt; mit ihrer Mißachtung und Entweihung hat — das zeigen Geschichte und Erfahrung — der natürliche und sittliche Niedergang eines Volkes stets gleichen Schritt gehalten.

Sie ist keine Verbindung auf Zeit, nicht ein von den Beteiligten mit oder ohne Staatsgutheißen lösbarer Vertrag ähnlich dem, welchen solche schließen, die sich zur gemeinsamen Durchführung eines Unternehmens zusammmentun; denn von ihr hat Jesus Christus, der Lehrer ewiger Wahrheit, gesagt: „Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen“ (Mark. 10, 9). „Ein jeder, der seine Frau entläßt und eine andere heiratet, bricht die Ehe, und wer eine vom Mann Geschiedene heiratet, bricht die Ehe“ (Luk. 16, 18).

Von den Christen ist sie stets als ein religiöser und heiliger Bund angesehen worden. So schreibt der hl. Ignatius, welcher im Jahre 109 den Martertod gestorben ist: „Es geziemt sich, daß Bräutigam und Braut mit Gutheißen des Bischofs ihren Bund schließen, damit ihre Ehe gemäß dem Willen Gottes und nicht nach dem Trieb der Leidenschaft zustande kommt“. Der bedeutende Schriftsteller Tertullian, der in den Jahren 160—220 unserer Zeitrechnung lebte, preist die Ehe unter den Christen mit den Worten: „Woher soll ich die Kraft nehmen, um das Glück einer Ehe zu schildern, welche die Kirche gutheißt, das Opfer bestätigt, der Segen weihet und der himmlische Vater als gültig anerkennt“! Die Glaubensüberzeugung seiner Zeit bringt der hervorragende Kirchenschriftsteller Origenes, gestorben im Jahre 254, also zum Ausdruck: „Gott ist der Urheber der ehelichen Verbindung; darum haben jene die Gnade, die von Gott verbunden

worden sind". Und Papst Innocenz I., der in den Jahren 401 — 417 die Kirche regierte, lehrt: „Nach dem katholischen Glauben ist der Bund von Mann und Frau, welcher zuerst auf die Gnade Gottes gegründet wurde, eine Ehe“.

Den Ehebund hat Jesus Christus zu einem Sakrament erhoben, welches die Ehegatten heiligt und mit den Gnadenhilfen ausstattet, so daß sie die Obliegenheiten ihres Standes, ihre Gatten-, Vater- und Mutterpflichten treu erfüllen können. Diese Wahrheit hat die Kirche auf dem Konzil von Trient als Glaubenssatz verkündet und haben die Kirchenväter, die Konzilien und die allgemeine Ueberlieferung der Kirche immer gelehrt. Zu ihr bekennen sich auch jene Sekten, die im fünften Jahrhundert von der Kirche abfielen, und die griechisch-katholische Kirche, die vor etwa 900 Jahren von der Kirche sich lostrennte; gewiß hätten sie diesen Glauben nicht, wenn er nicht von Anfang als unumstößliche Wahrheit in der Kirche bestanden hätte. Dieser Glaubenssatz findet auch in der hl. Schrift die Bestätigung. Der hl. Apostel Paulus schreibt in dem Brief an die Christen in Ephesus: „Der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weib anhangen und die beiden werden zu einem Fleisch. Dieses Geheimnis ist groß; ich meine wegen der Beziehung zu Christus und der Kirche“ (Eph. 4,32). In unsere Sprachweise übertragen, besagt dieses Schriftwort: Die Verbindung von Mann und Frau in der christlichen Ehe ist ähnlich der Verbindung Christi mit seiner Kirche, soll ihr Abbild sein. Die Verbindung Christi mit der Kirche aber ist eine gnadenvolle und gnadenspendende; von ihr sagt ja derselbe Apostel: „Christus hat die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben, um sie zu heiligen, indem er sie im Bad des Wassers durch das Wort reinigte, um sich die Kirche herrlich zu gestalten, so daß sie heilig und ohne Fehl sei“ (Eph. 5, 26 f.). Darum ist auch das Abbild dieser Vereinigung, nämlich die Verbindung von Mann und Frau in der christlichen Ehe gnadenvoll und gnadenspendend. Sie ist es durch Christi Anordnung; denn der Apostel trägt die Lehre Jesu vor, und dieser ist der Urheber und Spender aller Gnaden.

So ist unter Christen die Ehe eine überaus wichtige Einrichtung, die innige, dauernde Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, ein religiöser, heiliger Bund, ein gnadenreiches Sakrament; seine Obhut und Verwaltung ist wie die der übrigen Sakramente von Christus der Kirche anvertraut.

Darum haben die, welche eine Ehe eingehen wollen, sich zuvor ernst zu prüfen und gut vorzubereiten und sind verpflichtet, die Vorschriften der Kirche über die Ehe zu befolgen.

I.

Geliebte Erzdiözesanen! Wer vor einem wichtigen Unternehmen steht, prüft selber eingehend und berät Sachverständige darüber, ob das Geschäft lohnend und er ihm nach Fähigkeiten und Mitteln gewachsen ist; das fordern Verstand und Klugheit. Die Ehe ist ein Unternehmen, von welchem das zeitliche und ewige Glück der Gatten und Kinder abhängt; sie ist ein Lebensbund, den nur der Tod löst; sie ist ein heiliges Sakrament. Wie die Erfahrung lehrt, tun übereilte Ehen selten gut.

Darum sollte selbstverständlich sein, daß die, welche sich ehelichen wollen, zuvor ernst prüfen, ob bei ihnen die Vorbedingungen einer friedlichen und glücklichen Ehe wirklich vorhanden sind.

Nicht zuletzt an die Ehegatten treten die Bedürfnisse des täglichen Lebens an Wohnung, Nahrung und Kleidung, die Ausgaben für Erholung, Weiterbildung und die Gemeinschaften in Gemeinde, Staat und Kirche heran. Deshalb muß ein gewisses Vermögen an Besitz oder an beruflicher Tüchtigkeit oder an beiden vorhanden sein. Wenn auch Reichtum oder einträgliche Stellung noch nicht den Bestand und das Glück der Ehe verbürgen, so handeln doch jene leichtsinnig, ja gewissenlos, die ohne die notwendigen Mittel, wie sie angedeutet wurden, den Bund fürs Leben schließen.

Die Ehe ist nicht der reine Himmel, den manche in ihr vermuten und suchen; sie hat ihre Lasten, Mühen und Sorgen; die natürliche Kraft muß vorhanden sein, diese Beschwernisse zu tragen, und wahrhaft töricht wäre es, sie zu mehren. Wer nicht hinreichend gesund ist, um die Obliegenheiten der Ehe zu erfüllen,

folll ehelos bleiben. Solche, die an offener Tuberkulose leiden oder geschlechtskrank oder nervenleidend sind, dürfen sich nur verehelichen, wenn die Krankheit sicher gehoben ist — das fordert das gesundheitliche Wohl des anderen Ehepartners und der Kinder. Wie wollte z. B. ein Gatte vor Gott und seinem Gewissen es verantworten, wenn durch seine eigene Schuld die Gattin von einer schleichenden Krankheit heimgesucht oder sein Kind siech oder geistig beschränkt oder gar verblödet wäre!

Körperliche Vorzüge und sinnliche Schönheit können bei Mann und Frau die Liebe zueinander wecken, die eine wichtige Grundlage der guten Ehe ist; darum ist es nicht unrecht, wenn auf sie bei der Wahl des künftigen Ehegenossen auch gesehen wird. Allein sie halten besten Falls nur Jahrzehnte; das zunehmende Alter, Ueberanstrengung, körperliche und seelische Leiden können sie mindern und zerstören, so daß dann nur ein Schein von dem übrig ist, was seiner Zeit die Herzen entflammte und das Innere aufwühlte, so daß die vernünftige Ueberlegung vielleicht mehr oder weniger ausgeschaltet war, weshalb die Vorzüge vergrößert und die Schwächen vermindert gesehen wurden.

Darum ist bei der Gattenwahl weit mehr auf die Vorzüge des Geistes wie Herzensbildung, Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit zu achten.

Die Ehe ist die dauernde und innigste Lebensgemeinschaft. Soll sie nicht ein wahres Martyrium werden, so darf keiner der Gatten eigensinnig, empfindlich, jähornig sein; sie müssen, wenn nicht ein erheblicher Schaden oder eine Sünde in Frage steht, von ihrer Meinung abgehen und nachgeben können, in Geduld zu ertragen und die aufsteigende Leidenschaft niederzukämpfen verstehen.

Die Arbeit ist die treue Begleiterin und beste Freundin des Menschen im Leben; mit ihr müssen beinahe alle Ehegatten täglich erringen, was ihre Familie zum Unterhalt braucht, und nur wenige haben heute bei uns so viel Vermögen, daß sie, ohne zu schaffen, ein zureichendes Einkommen haben. Wer sich verehelichen will, muß deswegen einen Beruf recht gelernt haben, arbeiten können und eifrig tätig sein wollen, so daß der zu gründenden

Familie das standesgemäße Auskommen gesichert ist; der Stand des Lohnarbeiters und der tüchtigen Hausfrau ist auch Beruf.

Hierzu müssen Sparsamkeit und häuslicher Sinn kommen. Der Sparsame ist nicht knauserig und nicht geizig, unterläßt aber Aufwendungen für Dinge und Vergnügen, ohne die man wohl leben kann und nicht Mangel leidet. Nicht reuen ihn Ausgaben für richtige Ernährung, solide Kleidung und anheimelnde Ausstattung der Wohnung, für Weiterbildung und die notwendige Erholung; dabei hat er noch eine mildtätige Hand für den hilfsbedürftigen Mitmenschen, während der Durchbringer bei Trunk, Fest und Ball einen großen Teil des Verdienstes vergeudet und kalt den Armen hungern und darben lassen kann. Wer häuslichen Sinn besitzt, ist weder trübselig, noch verschließt er sich innerhalb seiner „vier Wände“; dagegen ist er dafür besorgt, daß seine Wohnung wirklich sein Heim ist, die Familienangehörigen seiner Mithilfe sich freuen und Frohmut herrscht.

Wenn Brautleute vor dem Traualtar knien, so tragen sie in der Seele die feste Hoffnung, daß sie einander durchs Leben treu bleiben und dadurch, soweit es von ihnen abhängt, glücklich werden. Zureichenden Grund für diese Erwartung haben sie aber nur dann, wenn beide gewissenhaft, sich bewußt sind, daß sie vor dem allwissenden, unendlich heiligen und gerechten Gott über ihr Tun und Lassen einst Rechenschaft abzulegen haben, und ihr ganzes Leben so einrichten und ordnen, daß sie bei diesem Gericht einst bestehen. Diese Gewissenhaftigkeit umfaßt alle Gebote Gottes und der Kirche vom ersten bis zum letzten und erstreckt sich auf alle Pflichten, die sie auflegen. Wer seine Obliegenheiten gegen Gott, Kirche und Mitmenschen, vorab seinen Eltern und Geschwistern gegenüber ernst nimmt und nach Kräften erfüllt, bietet die Gewähr dafür, daß er den Willen hat, dem Ehegatten treu zu bleiben und, so gut er es vermag, den Pflichten gegen ihn und die Kinder nachzukommen. Zu dem Willen muß der gute Verstand kommen, welcher die Menschen, Verhältnisse und Dinge richtig auffaßt, für die Lebensführung geschickt auswertet und die Wirklichkeit

meistert; geistige Beschränktheit taugt auch für die Ehe nicht. Diese Gewissenhaftigkeit ist weder hart noch abstoßend, sondern beseelt und verklärt von der edlen Gesinnung, in welcher der Christ dem Mitmenschen wahrhaft wohl will, niemand kränkt, lieber Unrecht leidet als Unrecht tut und sich wahrhaft freut, den Sonnenstrahl des Frohmuts in ein anderes Menschenherz leiten zu können.

Zur Prüfung, ob alle diese Vorbedingungen einer guten Ehe bei ihnen gegeben sind, wollen die, welche mit einander den Bund fürs Leben zu schließen vorhaben, in freundschaftlichem, ehrenwertem Verkehr sich näher kennen lernen — also die sich ehe-lichen wollen.

Ein leichtfertiges, gefährliches und verwerfliches Spiel treiben aber jene, die, den Kinderjahren erst entwachsen, ohne Aussicht auf baldige Verehelichung ein sog. Verhältnis, das auch Bekanntschaft und neuerdings Freundschaft zwischen Jüngling und Mädchen genannt wird, unterhalten. Die Fähigkeit zur Liebe hat Gott dem Menschen als Grundlage für die Ehe und die Familie gegeben; eine niedrige Entweihung ist das Spiel mit ihr. Jedes Lebensalter hat seine Aufgabe, die gelöst werden muß. So soll der Mensch in der Jugend unter Aufwendung seiner Kräfte und Anlagen für den Beruf und den Kampf des Lebens sich vorbereiten und stählen; das hindert der Leichtsinns einer Liebelei. Dagegen reizt diese die sinnliche Leidenschaft, bringt und steigert die Gefahr des sittlichen Falles. Und nicht zuletzt leidet das Ansehen bei den verständigen Menschen. Vorab bei dem Mädchen ist es nicht selten eine schmerzliche Enttäuschung, wenn sie sich betrogen, verlassen und verachtet sieht; zudem kann ihm das Schicksal der Blume werden, die, weil sie von anderen berührt und in ihrer Reinheit verdorben ist, eine rechte Persönlichkeit nicht mehr mag. Unverständlich und grausam handeln deshalb Eltern oder Erzieher, die verfrühte Verhältnisse, mögen sie schönrednerisch auch Freundschaften genannt werden, dulden oder gar anregen und fördern.

Wer nun das entsprechende Alter erreicht hat, nach eingehender Selbstprüfung die Gewähr für eine gute Ehe bieten zu können glaubt und sich

verehelichen will, lasse sich weder von der Leidenschaft betören noch durch das Zureden anderer — und seien es die eigenen Eltern — bestimmen, sondern überlege in Ruhe und entschieße sich selber, wobei der Rat der Eltern und anderer lebenserfahrener, wohlwollender Persönlichkeiten wohl zu erwägen ist; damit ist das angelegentliche und demütige Gebet zum hl. Geist um seine Erleuchtung und Führung zu verbinden. Auch in der Brautzeit wahre man Selbstzucht, Selbstachtung und Takt sowie die Achtung des anderen Brautteils. Liebe und Treue haben ihren Grund und festen Halt in der Wertschätzung, und deshalb dürfte man sich nicht wundern, wenn in der Ehe eine geringschätzige und brutale Behandlung erfolgt, nachdem im Brautstand die Hochachtung durch gemeines Verhalten vernichtet worden ist. Hier gilt der Satz: Das Gute und Feine wird geachtet und geschätzt, nicht das Gemeine. Eine Brautzeit, die durch die Furcht des Herrn und einen reinen Wandel verklärt ist, macht überdies des göttlichen Schutzes und der Gnaden wert, welche das Sakrament der Ehe spendet.

II.

Geliebte Erzdiozesanen! Als Sakrament ist die Ehe der Obhut und Verwaltung der Kirche von Jesus Christus anvertraut. Die Kirche darf kein Sakrament abschaffen und kein neues einsetzen, auch nicht an dem Wesen eines Sakramentes ändern. Sie muß deshalb daran festhalten, daß die Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau bestehen kann, daß sie, wenn gültig geschlossen und vollzogen, nur durch den Tod eines Ehegatten getrennt werden kann, sonst aber unauflöslich ist, daß sie unter Getauften ein heiliges Sakrament ist. Wohl aber ist die Kirche befugt, in Beziehungen, welche nicht zum Wesen eines Sakramentes gehören, Aenderungen und Anordnungen zu treffen. So hat sie unstreitig das Recht, Bedingungen für den Empfang des Ehesakraments festzusetzen, durch welche die Würde und Heiligkeit der Ehe geschützt, das Wohl ihrer Mitglieder gewahrt und die mißbräuchliche Eingehung von Ehebindnissen verhütet wird; sie ist berechtigt, Ehehindernisse aufzustellen und die

Form vorzuschreiben, in der die Ehe eingegangen werden muß.

Die Kirche hat Ehehindernisse aufgestellt und die göttlichen Hindernisse verkündet, und zwar sind die Hindernisse teils verbotend, teils trennend.

Die verbotenden Ehehindernisse machen die Ehe unerlaubt; wenn aber gegen das Verbot die Ehe geschlossen würde, so ist sie gültig und ein Sakrament. Verbotende Ehehindernisse sind die geschlossene Zeit vom ersten Adventsonntag bis Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostertag einschließlich, das einfache Gelübde und die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses (gemischte Ehe).

Die Tage der geschlossenen Zeit sollen der Buße und Andacht gewidmet sein; an ihnen sind deshalb Hochzeiten mit großem Gepränge untersagt.

Der Abschluß der Ehe ist den Personen nicht erlaubt, welche das Gelübde der Keuschheit oder das Gelübde, nicht zu heiraten oder das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen oder das Gelübde, in eine klösterliche Gemeinschaft einzutreten, abgelegt haben; die Ehe ist ferner allen untersagt, welche in einem kirchlichen Orden oder einer sonstigen klösterlichen Genossenschaft nichtfeierliche, ewige oder zeitliche Gelübde abgelegt haben, solange die Gelübde dauern. Wer Gott ein Gelübde gemacht hat, soll es halten; dies verlangt die Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Ehrfurcht vor Gott.

Sehr streng untersagt überall die Kirche die gemischten Ehen, d. h. die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen. Dieses Verbot ist wegen der beklagenswerten Schäden sehr wohl begründet, die erfahrungsgemäß vielfach der katholische Ehe teil, die Kinder und das eheliche Leben selbst durch die Mischung der Konfessionen erleiden. In der gemischten Ehe können die täglichen Hemmungen im katholisch-religiösen Leben allmählich Glaubensgleichgültigkeit, zuletzt Abfall vom Glauben herbeiführen. Die katholische Kindererziehung ist sehr gefährdet; die Kinder kommen, da sie den Widerspruch im religiösen Leben der Eltern sehen, leicht zur religiösen Gleichgültigkeit und zum Unglauben. Die Unstimmigkeiten in den religiösen Bekenntnissen führen

zu Sticheleien und Zwistigkeiten in der Familie und sind wohl der Hauptgrund, weshalb der Prozentsatz der Scheidungen bei gemischten Ehen weit höher als bei reinkatholischen ist. Der nichtkatholische Teil anerkennt die Unauflöslichkeit der Ehe nicht und ist nach der Trennung zur Wiederverheiratung bereit; der katholische Teil bleibt dann gebunden, ist verlassen und auch zuweilen dem Elend verfallen. Nur in dringenden Fällen und nur schweren Herzens, um größere Uebel zu vermeiden, gestattet die Kirche die gemischte Ehe, wenn ernst und glaubwürdig die Brautleute zusagen, daß alle Kinder katholisch erzogen werden, der katholische Teil volle Freiheit nach seinem Glauben zu leben haben und durch das Beispiel des christlichen Lebens für die Wahrheit der katholischen Kirche Zeugnis ablegen wird.

Trennende Ehehindernisse machen die Ehe ungültig. Solche Hindernisse sind z. B. die höhere Weihe, das feierliche Gelübde der Keuschheit, wie die Mitglieder der alten kirchlichen Orden sie ablegen, das bestehende Eheband, die Blutsverwandtschaft bis zum dritten und die Schwägerschaft bis zum zweiten Grad einschließlich, die geistliche Verwandtschaft zwischen den Paten und dem Täufling, der Mangel der Taufe bei dem einen Teil, Entführung, Furcht und Gewalt, Verbrechen an einer bestehenden Ehe durch Ehebruch mit dem Versprechen der künftigen Ehe oder nachfolgender Zivilehe.

Hierzu sei nur bemerkt:

Gültig geschlossene und vollzogene Ehen können von keiner irdischen Macht gelöst werden. Die zivilgerichtliche Ehescheidung hat die Wirkung, daß Eheleute nach dem weltlichen Recht nicht mehr zusammenleben müssen, eine bürgerliche Ehe (Zivilehe) eingehen können und von der Staatsgewalt nicht verfolgt werden, wiewohl der frühere und vor Gott und der Kirche wirkliche Ehegatte noch lebt. Den ungültigen Ehen geschiedener Personen muß die Kirche ablehnend gegenüberstehen, und sie erfüllt nur eine schmerzliche Pflicht, wenn sie die Spendung der hl. Sakramente denen verweigert, die bürgerlich geschieden und zivil getraut sind. Darum keine Ehescheidung und unter keiner Bedingung ein Ver-

such, bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten eine neue Ehe einzugehen!

Durch die Hindernisse der zu nahen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft trägt die Kirche dem allgemeinen Takt und der Scheu davor Rechnung, daß Verwandte und Verschwägerter sich ehelichen, will ferner durch das Hindernis der Blutsverwandtschaft verhüten, daß Krankheiten und Schwächen, die in einer Familie vorhanden sind, auf die Nachkommen sich vererben. Daß die Kirche recht hat, bestätigt die Wissenschaft und beweist in vielen Fällen die Erfahrung.

Das Ehehindernis der Gewalt und Furcht liegt dann vor, wenn jemand durch eine von einer anderen Person ungerecht eingeflözte schwere Furcht oder Bedrohung zur Eingehung einer ganz und gar unerwünschten Ehe gedrängt wird. Es ist ein großes Unrecht, wenn etwa Eltern durch ständige Plagereien, Mißhandlungen, Bedrohung mit Verstößung und dergl. eine Tochter nötigen, einem ungeliebten Mann die Hand zur Ehe zu reichen.

Von den Ehehindernissen, die auf göttlichem Gesetz beruhen, kann die Kirche keine Dispens oder Nachsicht geben. Hierher gehören das Hindernis des bestehenden Ehebandes, das Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grad der Seitenlinie.

Auch von dem Hindernis der Schwägerschaft in der geraden Linie gibt die Kirche keine Dispens; deshalb ist die Ehe zwischen einem Mann und seiner Stieftochter oder zwischen einer Frau und ihrem Stieffohn nicht möglich.

Von den übrigen Ehehindernissen kann — nicht muß — die Kirche Dispens erteilen, so daß die Ehe eingegangen werden kann — dann nämlich, wenn wichtige, zureichende Gründe vorhanden sind; hierüber hat allein die Kirche zu entscheiden. Wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, wählt der treue, bewußte Katholik den künftigen Ehegatten so, daß seine Wahl dem Willen Gottes und der Kirche ganz entspricht und Dispens nicht erforderlich ist.

Zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Ehe gehört das „Brautexamen“ oder der Eheunterricht. Der Pfarrer belehrt in ihm die Brautleute

entsprechend ihren besonderen Verhältnissen über das heilige Ehesakrament, über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten und über die Pflichten der Eltern gegen die Kinder. Auch wird geprüft, ob etwa Ehehindernisse da sind, von denen Dispens erwirkt werden muß; diesem Zweck dient auch die wiederholte Verkündigung des Ehevorhabens, das Aufgebot in der Kirche. Deshalb ist das Ehevorhaben beim Pfarrer rechtzeitig d. i. womöglich 3 — 4 Wochen vor der Eheschließung anzumelden.

Die Ehe ist ein Sakrament der Lebendigen, ist also im Stand der Gnade zu empfangen; sonst würden die Brautleute das heilige Sakrament entweihen und statt der Gnaden die Strafe Gottes verdienen. Deshalb reinigen die Brautleute ihre Seelen zuvor im Sakrament der Buße durch eine gültige Beicht; am besten legen sie über ihr bisheriges Leben eine Generalbeicht ab, so daß sie sich über die seitherigen Lebensjahre nicht mehr Rechenschaft zu geben haben — auch auf dem Todbett nicht. Außerdem vereinigen sie sich mit ihrem Gott und Heiland im allerheiligsten Altarsakrament durch die hl. Kommunion. Sehr zu empfehlen sind hl. Exerzitien, in welchen jetzt schon manche Brautleute ihr religiöses und sittliches Leben erneuern.

Die Ehe wird geschlossen, indem die Brautleute vor ihrem Pfarrer oder einem von ihm oder dem Bischof beauftragten Priester und zwei Zeugen erklären, daß sie einander zur Ehe nehmen.

Die Trauung soll in der Pfarrkirche des Bräutigams oder der Braut geschehen. An die Pfarrkirche ist der Katholik gewiesen und sie ist seine Gnadenstätte; in ihr betet er mit den anderen Pfarrgenossen, wohnt er dem hl. Gottesdienst bei, empfängt er die hl. Sakramente und wird nach dem Tode für ihn gebetet und das hl. Opfer dargebracht. In der Pfarrkirche soll darum auch der Bund für das Leben geschlossen werden, wenn nicht ein ganz wichtiger Grund einen anderen Trauort verlangt.

Die Kirche wünscht angelegentlich, daß die Trauung in Verbindung mit der hl. Messe geschieht. In ihr erteilt der Priester den feierlichen Brautsegen, reicht den Neuvermählten die hl. Kommunion und ruft

Gottes besonderen Schutz auf sie herab. Die Zeremonien der Trauung wie der Segen des Priesters, das Anlegen der Ringe und das Reichen der Hände sinnbilden die Gnadenfülle, die gegenseitige Hingabe, die Treue und die Unauflöslichkeit der Ehe.

Die Zivilehe wahrt die staatlichen Rechte bezüglich der Ehe; mehr ist sie für den Katholiken nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt ausdrücklich: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt“. Die Zivilehe ist für den Katholiken eine vor Gott und seiner Kirche gültige Ehe nicht, und deshalb genügt die Kirche nur ihrer schmerzlichen Pflicht, wenn sie die Spendung der hl. Sakramente allen verweigert, die nur zivil getraut sind und sich nicht kirchlich trauen lassen.

Geliebte Erzdiözesanen! Ernst, eingehend und eindringlich sind die Darlegungen, die ich über die Vorbereitung und den Abschluß der Ehe pflichtgemäß gemacht habe. Fern lag und liegt mir die Absicht, jemand wehe zu tun oder gar zu kränken. Wenn in der Erzdiözese — und dafür danken wir Gott — die bei weitem überwiegende Mehrzahl der katholischen Ehen heute den kirchlichen Anforderungen entspricht, so gibt es doch manche Glaubensgenossen, die den Tag nicht segnen, an welchem sie die Hand zum Ehebund gereicht haben; ihre Sorgen und ihr Leid gehen dem Oberhirten sehr nahe; sein Hirtenwort soll andere vor einem ähnlichen Los behüten. In der Jetztzeit treten bedroh-

liche Bestrebungen in der Öffentlichkeit stark und ohne Scheu auf, die dem jungen Menschen Freiheit und Sinnenfreude in Aussicht stellen, aber die Zucht, Jugendkraft und Gewissenhaftigkeit schwer schädigen, andere Bestrebungen, welche den Mißbrauch der Ehe als Weisheit und Förderung des Volkswohles preisen und zur Beseitigung von Mißverhältnissen in der Ehe ihre Scheidung erleichtern wollen, aber die Würde, die Heiligkeit und den dauernden Bestand der Ehe erschüttern. Man ist der Meinung, auf diese Weise Uebel zu beseitigen und den Menschen zu helfen; in Wirklichkeit aber wird durch solche Maßnahmen die Sittlichkeit sinken und das Volkswohl geschädigt: die Uebel werden nur schlimmer und größer werden. Die katholische Kirche ist eine Autorität, die eine 1900-jährige Lebenserfahrung besitzt, vom heiligen Geist geleitet ist und deshalb auch bezüglich der Ehe das allein Wahre und Richtige weiß und lehrt. In ihrem Geist und nach ihrer Weisung verleben Katholiken die Zeit der Jugend, bereiten sie sich auf die Ehe vor, schließen sie die Ehe als einen heiligen, sakramentalen Bund für's Leben, den nur der Tod löst. Auch den Christen und Katholiken gilt die Mahnung des Tobias im alten Bund: „Wir sind Kinder der Heiligen und dürfen nicht zusammenkommen wie die Heiden, die Gott nicht kennen“ (Tob. 8, 5).

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit Euch allen. Amen“. (II. Thess. 3, 18.)

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Kirchenlehrers und Bischofes Cyrillus, 9. Februar 1929.

† Carl
Erzbischof.

* * *

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, 17. Februar ds. Jrs. zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.



